

BGer 7B_252/2026 vom 7. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_252_2026

FR: TF 7B_252/2026 du 7 avril 2026

IT: TF 7B_252/2026 del 7 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 25. Februar 2026 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen das Urteil des Appellationsgerichts des Kanton Basel-Stadt vom 10. Februar 2026 betreffend Einschluss in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit keinem Wort mit der Begründung des angefochtenen Urteils auseinander. Stattdessen behauptet er, er leide nicht an einer Schizophrenie und das ihn betreffende psychiatrische Gutachten, welches ihm dieses Krankheitsbild attestiert, sei falsch. Derart appellatorische Kritik genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG). Bei diesem Verfahrensausgang ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Situation ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.